

Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um im Einklang mit Artikel 112 Absatz 1 des Römischen Statuts die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuberufen, die nach dem Inkrafttreten des Statuts im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 des Statuts am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten ist;

10. *beschließt*, dass alle etwaigen Kosten, die den Vereinten Nationen auf Grund der Ausführung des Ersuchens in Ziffer 9 entstehen, sowie die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten sowie für alle etwaigen Folgemaßnahmen im Voraus an die Organisation zu entrichten sind, wofür in naher Zukunft ein geeigneter Mechanismus eingerichtet werden wird;

11. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen und der Generalsekretär ohne Stimmrecht an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen<sup>47</sup> eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren oder bei der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof akkreditiert sind, als Beobachter zu der Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuladen;

13. *stellt fest*, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren und die bei der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof registriert sind oder Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen haben und deren Tätigkeiten für die Arbeit des Gerichtshof von Bedeutung sind, im Einklang mit den vereinbarten Regeln an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/86

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)<sup>48</sup>.

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

### 56/86. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>49</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/156 vom 12. Dezember 2000,

<sup>49</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/55/47).*

<sup>50</sup> A/56/330.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2001<sup>51</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>51</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 18. bis 28. März 2002 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2002 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2002 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>52</sup> und die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge beginnt, unter Berücksichtigung der auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Aussprache über diese Frage und des in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 enthaltenen Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sowie der Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999 und 55/157 vom 12. Dezember 2000;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Vorschläge weiter zu behandeln, namentlich den Vorschlag zur Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie die Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs, mit dem Ziel, seine Behandlung dieser Vorschläge wenn möglich abzuschließen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vor-

gelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>53</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>54</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Steigerung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 47 des Berichts des Generalsekretärs<sup>50</sup>, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2002 weitere neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage der Hilfe für die Arbeitsgruppen für die Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen, die sich mit der Reform der Organisation befassen, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die auf Ersuchen anderer Nebenorgane der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/87

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)<sup>55</sup>.

<sup>51</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33).

<sup>52</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1 und A/56/303.

<sup>53</sup> A/50/1011.

<sup>54</sup> A/51/950 und Add.1-7.

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kolumbien, Russische Föderation, Sierra Leone, Slowakei, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda und Ukraine.